

## **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

### **Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 23.08.2023**

#### TOP 2: Austausch zu Handlungsoptionen für die Übernahme künftiger EBA-Leitlinien

Für diesen TOP erfolgt keine Protokollierung, da der Austausch ergebnisoffen erfolgte.

#### TOP 3: Leverage Ratio P2R für LSIs

Unter Agenda-Punkt 3 wurde eine Frage der Deutschen Kreditwirtschaft zu der zukünftigen Festsetzung von SREP-Zuschlägen bzgl. der Leverage Ratio behandelt.

Hierzu führte die Aufsicht Folgendes aus:

Die Einführung der nicht-risikobasierten Verschuldungsquote (Leverage Ratio (LR)) als Backstop ist ein wesentlicher Bestandteil des Basel III-Rahmenwerks und dessen Umsetzung in der EU. Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d) CRR muss jederzeit eine Quote i. H. v. 3 % eingehalten werden. Um außerdem das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, welches nicht oder nicht ausreichend durch die spezifischen Eigenmittelanforderungen der Säule 1 (P1R-LR) erfasst wird, abzudecken, können die zuständigen Behörden gemäß Artikel 104a CRD zusätzliche Eigenmittelanforderungen (P2R-LR) festlegen, wenn individuell Anhaltspunkte für das Vorliegen von übermäßigen Verschuldungsrisiken bestehen. Diese Anforderung wurde in § 6c KWG in nationales Recht umgesetzt. Zur Prüfung und ggf. Bestimmung einer P2R-LR für die LSIs wurde eine harmonisierte SSM-weite Methodik entwickelt. Die Vorgaben der EBA-SREP-Guidelines stellten dafür das Rahmenwerk dar. Maßgebliche Grundlage der SSM-Methodik für den LSI-Bereich war die P2R-LR-Methodik, die im SI-Bereich bereits Anwendung findet.

2022 wurde die P2R-LR-Methodik für die LSIs SSM-weit erstmals aufsichtsintern getestet. Dieser Test wird in 2023 fortgeführt. Die Ergebnisse aus den diesjährigen Tests sollen helfen, die Vorgaben zur Bestimmung der P2R-LR weiter zu konkretisieren.

Ausblick: Ab dem kommenden Jahr geht die deutsche Aufsicht von einer grundsätzlichen Prüfung und ggf. Festsetzung von Zuschlägen (soweit aus bankaufsichtlicher Sicht institutsindividuell erforderlich) bei den national beaufsichtigten Kreditinstituten (LSIs sowie Nicht-CRR-Kreditinstitute) aus (analog zur RWA-basierten P2R). Die Details werden zurzeit noch ausgearbeitet und rechtzeitig bekanntgegeben.

Als Beispiel für das Erfordernis einer LSI-P2R wird das „Window-Dressing“ erörtert:

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße kann zu Meldestichtagen gezielt gesteuert werden. Dies kann beispielsweise in der Beendigung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Derivatekontrakten begründet liegen, soweit diese kurzfristig beendet/neu abgeschlossen werden können.

Lediglich temporäre Reduktionen der Gesamtrisikopositionsmessgröße vermitteln jedoch ggf. ein nicht risiko-adäquates Abbild der tatsächlichen Situation mit Blick auf die effektiv bestehende Verschuldungsquote eines Instituts. Insoweit ist in diesen Fällen seitens der Aufsicht institutsindividuell zu prüfen, ob ein LR-SREP-Zuschlag erforderlich werden könnte. Dabei würden Art und Umfang der Reduktion der Gesamtrisikopositionsmessgröße ebenso betrachtet wie die Gesamtsituation des Instituts im Hinblick auf das Risiko übermäßiger Verschuldung.

#### TOP 4: Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit bei Immobilier-Verbraucherdarlehen

Ein Vertreter der Aufsicht führt anhand der Präsentation in das Thema ein und erklärt, dass der Tagesordnungspunkt auf die Anfrage einer Sparkasse zurückgehe.

Die Anfrage der Sparkasse widmet sich den Anforderungen des BTO 1.2.1 Tz. 1 MaRisk im Lichte der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung. Es geht um die aktuelle Situation im Baufinanzierungsgeschäft im geänderten Zinsumfeld. Im Baufinanzierungsgeschäft müsse die Kapitaldienstfähigkeit nicht nur zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe darstellbar sein, sondern auch für den endfälligen Betrag bzw. die Anschlussfinanzierung voraussichtlich gegeben sein (vgl. § 4 Absatz 5 ImmoKWPLV). Infolge des Zinsumfeldes würden viele Kreditanträge abgelehnt werden.

Die Aufsicht geht auf den § 4 Absatz 4 ImmoKWPLV ein, der auch die Berücksichtigung zukünftiger wahrscheinlicher positiver Ereignisse zulasse. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, wie dieser Absatz der ImmoKWPLV in der Praxis in den Instituten im Hinblick auf die Kreditwürdigkeitsprüfung für einen künftigen Anschlussdarlehensvertrag umgesetzt wird und welche positiven Ereignisse (in Ergänzung zur beispielhaften Aufzählung im Absatz der ImmoKWPLV) in der Praxis als wahrscheinlich angesehen werden.

Die Diskussion ergab, dass Institute zurückhaltend bei der Berücksichtigung positiver makroökonomischer Ereignisse seien und man diesbezüglich das Vorsichtsprinzip berücksichtigen müsse. Im Verbraucherschutzrecht fänden sich nur sehr allgemeine Angaben. Zudem müssten positive Ereignisse durch Erfahrungswerte/historische Zeitreihen gedeckt sein.

Die in der Verordnung zitierte Passage muss sich immer auf die individuelle Situation eines Kreditnehmers beziehen. Die Aufsicht wies darauf hin, dass steigende Einkommen/Preise sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite berücksichtigt werden müssten (konsistente Annahmen).

#### TOP 5 Sonstiges

Unter Sonstiges erfolgte insbesondere ein Austausch zur **Erwartungshaltung hinsichtlich der risikoartenübergreifenden ESG-Szenarien** im Rahmen der Risikotragfähigkeit, vor allem mit Blick auf die Anzahl und Ausgestaltung der Szenarien.

Hierzu führte die Aufsicht aus, dass Institute mind. einen risikoartenübergreifenden Stresstest durchführen müssen. Bezüglich der Anzahl der Szenarien fordern die MaRisk in der Erläuterung zu AT 2.2 Tz. 1 „verschiedene plausible Szenarien, die im Einklang mit wissenschaftli-

chen Erkenntnissen stehen“. Vor dem Hintergrund der Proportionalität wäre es auch akzeptabel, dass kleinere Institute abhängig von ihrer Exponierung gegenüber ESG-Risiken z. B. weniger verschiedene Szenarien verwenden, die Komplexität der zu betrachtenden Szenarien reduzieren, die Bandbreite an Folgewirkungen vereinfachen, eine Quantifizierung der Effekte nur auf ihre größten und am meisten betroffenen Risikopositionen bzw. Portfolien beschränken oder für langfristige Betrachtungen einen ausschließlich qualitativen Ansatz wählen. Das Proportionalitätsprinzip gilt aber auch umgekehrt: Größere und komplexere Institute sollten mehr machen und z. B. nicht nur ein transitorisches, sondern mind. auch ein physisches Stressszenario prüfen. Beispielsweise stellt das NGFS (Network for Greening the Financial System) verschiedene Szenarien bereit, sodass die Institute hier einen Ansatzpunkt haben.

In Bezug auf die **Quantifizierung von ESG-Risiken** hat die Aufsicht den Instituten einen gewissen Freiraum eingeräumt. Hierzu verweist die Aufsicht auf die Erläuterung zu AT 2.2 Tz. 1 MaRisk.

Hinsichtlich der ESG-Scores hat die Aufsicht nochmals klargestellt, dass die Verwendung von ESG-Scores nur als mögliche Herangehensweise in der Kreditbearbeitung vorgesehen ist, wenn eine Einwertung in das eigentliche Risikoklassifizierungsverfahren noch nicht möglich ist. Die Anforderung des BTO 1.2 Tz. 6 MaRisk bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf Unternehmenskredite, sondern auch auf das Mengengeschäft. Stand heute liegt der Fokus zwar auf den Unternehmenskrediten, gleichwohl ist die Erwartung, dass Institute Überlegungen anstellen, wie im Mengengeschäft die Auswirkungen von ESG-Risiken in Form eines ESG-Scores oder direkt innerhalb eines Risikoklassifizierungsverfahrens berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich **Modellrisiken** wurde die Frage erörtert, ob Modellrisiken als eigene Risikokategorie zu erfassen und zu quantifizieren sind. Dies ist nicht zwingend erforderlich. So können Modellrisiken auch als Bestandteile anderer Risikokategorien beurteilt werden, bei denen die jeweiligen Modelle eingesetzt werden (z. B. operationelle Risiken), oder – im Falle von Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit gemäß AT 4.1 – bei deren Ausgestaltung berücksichtigt werden. Diesbezüglich wies die Aufsicht darauf hin, dass aus der Verwendung von Modellen im Sinne des AT 4.3.5 MaRisk Modellrisiken entstehen können, die im Rahmen der Risikoinventur auf ihre Wesentlichkeit hin zu beurteilen sind. Wichtig dabei ist ein gesamtheitlicher Blick auf die mit der Verwendung von Modellen einhergehenden Risiken. Wesentliche Modellrisiken müssen - soweit sie im Rahmen der Ausgestaltung der Verfahren gemäß AT 4.1 Tz. 8 MaRisk ff. nicht mitberücksichtigt werden - quantifiziert und durch Risikodeckungsmasse unterlegt oder durch anderweitige Maßnahmen mitigiert und gesteuert werden. Bei unwesentlichen Modellrisiken ist grds. eine qualitative Einwertung möglich.

Die Frage nach einer **Neukalibrierung des SREP-Zuschlages** für den Zyklus 2024 (angesichts der flächendeckenden Erfassung der Risiken auch aus der ökonomischen Perspektive) konnte zum Zeitpunkt der Sitzung nicht behandelt werden, da noch keine empirische Grundlage auf Basis der SREP-Kapitalzuschläge für 2023 zur Verfügung stand.